

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Abfallgebühren in der Stadt Köln  
(Abfallgebührensatzung - AbfGS -)  
vom \_\_\_\_ 2020**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_ 2020 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) - Landesabfallgesetz - jeweils in der bei Inkrafttreten der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

**I.**

Die Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (-Abfallgebührensatzung-) vom 16. Dezember 2015 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13.12.2019 (ABl. Stadt Köln 2019, Nr. 52, S. 805 ff.) wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 1 und 2 (Gebührenpflicht) werden wie folgt geändert:**

- „(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Köln (§§ 1 bis 3 Abfallsatzung - AbfS -) werden
- a) von dem/der Grundstückseigentümer/in
  - b) im Falle des § 23 AbfS zusätzlich von den dort genannten Personen als Gesamtschuldner/innen,
  - c) für Leistungen nach § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 16 AbfS von den Leistungsempfänger/ innen
  - d) im Fall des § 6 Abs. 1 Sätze 2, 3 AbfS von den dort genannten Erzeugern/innen und Besitzern/innen von Abfällen
- Gebühren erhoben.

Übt ein anderer als der/die Eigentümer/in die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er/sie den/die Eigentümer/in im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann, ist er/sie Gebührenschuldner/in.

In den Fällen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO ist der/die Eigentümer/in Gebührenschuldner/in.

Die Gebühren werden nach einem modifizierten Volumenmaßstab erhoben, der grundsätzlich auf das Volumen des in Anspruch genommenen Restmüllbehälters abstellt, bei dem jedoch bei der Zurechnung der voraussichtlichen Kosten – von den Logistik- und Verwaltungskosten abgesehen – die in der Hausmüllanalyse 2015/2016 des INFA-Instituts in der Fassung des Endberichts vom 7. Dezember 2016 ermittelte durchschnittliche Verdichtung berücksichtigt wird, die in einem Restmüllbehälter eines bestimmten Volumens vorzufinden ist; bei den virtuellen 20 l- und 30 l-Behältern und den neu eingeführten 40 l-Behältern werden die Dichtewerte aus der Stellungnahme des INFA-Instituts vom 8. Juli 2020 zugrunde gelegt; bei den 500 l-, 660 l-, 770 l- und 1.100 l-Behältern wird zusätzlich danach

differenziert, ob Müllschleusen zum Einsatz kommen.

Die Berücksichtigung der Verdichtung erfolgt, indem die genannten Kosten nach Äquivalenzziffern verteilt werden und hierbei die voraussichtlich anfallenden Volumina auf der Grundlage der in den vorgenannten INFA-Berechnungen ermittelten Raumdichte (Verhältnis von Gewicht des Restmülls und Volumen des Restmüllbehälters) gewichtet werden.

Auf diese Weise werden alle voraussichtlichen Kosten, auch die Kosten der Entsorgung von Bioabfällen über die Biotonne, von Papier/Pappe über die Papiertonne, von Wertstoffen über die Wertstofftonne, von sperrigen und von Schadstoffe enthaltenden Abfällen sowie die Kosten nach § 9 Abs. 2 S. 2 LAbfG NRW verteilt (Einheitsgebühr); lediglich bei den Pressen werden von vorgenannten Kosten nur die Kosten nach § 9 Abs. 2 S. 2 LAbfG NRW in Ansatz gebracht.

Bei den Logistikkosten werden den Restmüllbehältern die tatsächlich entstehenden Fremdleistungsentgelte zugerechnet.

Die städtischen Verwaltungskosten werden auf alle Restmüllbehälter und Logistikzuschläge zu gleichen Teilen umgelegt.

Mit der Entrichtung der Gebühr für die Restmüllbehälter als Einheitsgebühr sind die Nebenleistungen, insbesondere die Inanspruchnahme von Bio-, Papier- und Wertstofftonne in der Größenordnung der Restmüllbehälter, der Sperrmüllabfuhr und der Wertstoff-Center abgegolten; dies gilt nicht für die Pressen, deren Nutzer die vorgenannten Nebenleistungen nicht ohne gesondertes Entgelt in Anspruch nehmen können.

Grundlagen für die Gebührenberechnung sind Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, die Art der Abfälle, die Weise des Einsammelns und die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren sowie die beantragten Sonderabfahren. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige, Schadstoffe enthaltende sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich antizipiert am Jahresanfang für das gesamte Jahr. Wird ein Abfallbehälter unterjährig aufgestellt, entsteht die Gebührenpflicht bei unbefristet aufgestellten Abfallbehältern mit dem Ersten des dem Aufstellen des Behälters folgenden Monats.

Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Behälter eingezogen werden; das Gleiche gilt, wenn sie bei der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) abgemeldet worden sind und die Abmeldung den Erfordernissen des § 8 AbfS nicht widerspricht.

Im Falle des § 9 Abs. 5 Satz 2 AbfS wird die Gebührenpflicht zum 01.01.2021 reduziert.“

## **2. § 2 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:**

- „(1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

|    |               |          |
|----|---------------|----------|
| 1. | 40 l-Behälter | 291,40 € |
|----|---------------|----------|

|    |                |          |
|----|----------------|----------|
| 2. | 60 I-Behälter  | 335,62 € |
| 3. | 80 I-Behälter  | 383,42 € |
| 4. | 120 I-Behälter | 494,45 € |
| 5. | 180 I-Behälter | 666,53 € |
| 6. | 240 I-Behälter | 840,82 € |

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 40 l bzw. 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt

- bei 20 l = 229,10 €
- bei 30 l = 263,39 €

- (2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

|     |                                   |             |
|-----|-----------------------------------|-------------|
| 1.  | 40 I-Behälter                     | 339,66 €    |
| 2.  | 60 I-Behälter                     | 393,22 €    |
| 3.  | 70 I-Behälter                     | 437,43 €    |
| 4.  | 80 I-Behälter                     | 450,73 €    |
| 5.  | 110 I-Behälter                    | 571,65 €    |
| 6.  | 120 I-Behälter                    | 583,76 €    |
| 7.  | 180 I-Behälter                    | 792,58 €    |
| 8.  | 240 I-Behälter                    | 1.003,14 €  |
| 9.  | 500 I-Behälter                    | 1.909,29 €  |
| 10. | 660 I-Behälter                    | 2.295,87 €  |
| 11. | 770 I-Behälter                    | 2.372,68 €  |
| 12. | 1.100 I-Behälter                  | 3.240,47 €  |
| 13. | 500 I-Behälter mit Müllschleuse   | 2.034,56 €  |
| 14. | 660 I-Behälter mit Müllschleuse   | 2.601,12 €  |
| 15. | 770 I-Behälter mit Müllschleuse   | 2.832,68 €  |
| 16. | 1.100 I-Behälter mit Müllschleuse | 3.876,42 €  |
| 17. | 3.000 I-Unterflurbehälter         | 8.235,35 €  |
| 18. | 5.000 I-Unterflurbehälter         | 12.242,76 € |
| 19. | 3.000 I-Behälter                  | 10.760,47 € |
| 20. | 5.000 I-Behälter                  | 13.931,57 € |

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 40 l bzw. 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt

- bei 20 l = 264,55 €
- bei 30 l = 305,98 €.

- (3) Der Gebührensatz für eine Korrektur von Fehlbefüllungen (Nachsortierung) gem. § 12 Abs. 9 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 758,06 € bei einmal wöchentlicher Abfuhr pro Restmüllbehälter der Größe 500 l bis 1.100 l (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 AbfS).
- (4) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2 AbfS (Gruppe I, Teil-Service, Gruppe II, Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

|    |                |          |
|----|----------------|----------|
| 1. | 40 I-Behälter  | 35,92 €  |
| 2. | 60 I-Behälter  | 43,75 €  |
| 3. | 70 I-Behälter  | 48,33 €  |
| 4. | 80 I-Behälter  | 52,92 €  |
| 5. | 110 I-Behälter | 70,11 €  |
| 6. | 120 I-Behälter | 75,33 €  |
| 7. | 180 I-Behälter | 110,38 € |

|     |                                   |            |
|-----|-----------------------------------|------------|
| 8.  | 240 I-Behälter                    | 146,02 €   |
| 9.  | 500 I-Behälter                    | 284,89 €   |
| 10. | 660 I-Behälter                    | 341,00 €   |
| 11. | 770 I-Behälter                    | 371,80 €   |
| 12. | 1.100 I-Behälter                  | 536,46 €   |
| 13. | 500 I-Behälter mit Müllschleuse   | 316,27 €   |
| 14. | 660 I-Behälter mit Müllschleuse   | 417,48 €   |
| 15. | 770 I-Behälter mit Müllschleuse   | 487,06 €   |
| 16. | 1.100 I-Behälter mit Müllschleuse | 695,80 €   |
| 17. | 3.000 I-Unterflurbehälter         | 1.289,24 € |
| 18. | 5.000 I-Unterflurbehälter         | 2.148,73 € |
| 19. | 3.000 I-Behälter                  | 1.318,21 € |
| 20. | 5.000 I-Behälter                  | 1.883,15 € |

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt

- bei 20 l = 22,98 €
- bei 30 l = 30,28 €

- (5) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (verschießbare Abfallbehälter –Arzttonnen-) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 und 2 um 26,95 € je Behälter und Jahr.
- (6) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich bzw. mehr als einmal zweiwöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren bzw. Gebührenabschläge nach den Absätzen 1 bis 4 und 12 bis 14 entsprechend.
- (7) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 5.000 l nach Abs. 2 Ziffern 19 und 20 weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren entsprechend.
- (8) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für jeden Monat ohne Gebührenpflicht.
- (9) Mit 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr je Entleerung werden berechnet die
1. vorübergehende Bereitstellung von Abfallbehältern (§ 9 Abs. 4 AbfS),
  2. Entsorgung im Rahmen der offenen Abfuhr (§ 11 Abs. 3 AbfS); Bemessungsgrundlage ist ein 1.100 l-Restmüllbehälter sowie der Grad der Befüllung,
  3. Entsorgung des Inhalts einer falsch befüllten Wertstofftonne (§ 11 Abs. 4 S. 2 AbfS) als Restmüll, und zwar nach der Gebühr für den Restmüllbehälter der gleichen Größe.

Im Falle von Satz 1 Ziff. 1 wird zur Abgeltung des logistischen Mehraufwands ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 1/52 der Jahresgebühr erhoben; bei mehreren Behältern richtet sich der Zuschlag nach dem größten Behälter.

- (10) Im Falle des § 11 Abs. 3 Satz 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

#### Fahrgastschiffen

- bis 800 qm genutzter Wasserfläche 105,06 €
- über 800 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche 210,11 €
- über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 240,23 €

#### Hotelschiffen

- bis 800 qm genutzter Wasserfläche 140,07 €
  - über 800 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche 280,15 €
  - über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 320,07 €
- (11) Im Falle des § 11 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,00 €.
- (12) Für Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:
- Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 4, 6 - 8:
- |    |                                  |         |
|----|----------------------------------|---------|
| 1. | Transportweg über 15 m bis 25 m: | 40,29 € |
| 2. | Transportweg über 25 m bis 40 m: | 58,64 € |
| 3. | Transportweg über 40 m:          | 81,59 € |
- Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2, Ziffern 9 bis 16:
- |    |                                  |          |
|----|----------------------------------|----------|
| 1. | Transportweg über 15 m bis 25 m: | 86,18 €  |
| 2. | Transportweg über 25 m bis 40 m: | 196,33 € |
| 3. | Transportweg über 40 m:          | 334,01 € |
- (13) Für die Bereitstellung von Restmüllbehältern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS durch die Stadt Köln gemäß § 12 Abs. 7 AbfS werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:
- Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1 - 8 und Satz 2:
- |                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| je angefangene 50 m Transportweg | 61,87 € |
|----------------------------------|---------|
- Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 9 bis 16
- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| je angefangene 50 m Transportweg | 258,43 € |
|----------------------------------|----------|
- (14) Für Restmüllbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) ist (§ 10 Abs. 2 AbfS), oder sich Hindernisse darauf befinden (§ 10 Abs. 3 AbfS):
- |   |         |
|---|---------|
| Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 4, 6 - 8: | 29,11 € |
| Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 9 bis 16:       | 78,27 € |
- (15) Bei Wechselbehältern (insbesondere Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr
- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| je Abfuhr und Entleerung | 271,33 € |
| und für die Entsorgung   |          |
| je Tonne Abfall          | 198,63 € |
- In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1 und 2.
- (16) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung im Teil-Service (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 AbfS) für
- |    |                |        |
|----|----------------|--------|
| 1. | 80 l-Behälter  | 1,80 € |
| 2. | 120 l-Behälter | 1,96 € |

- |    |                |        |
|----|----------------|--------|
| 3. | 240 l-Behälter | 2,47 € |
|----|----------------|--------|
- (17) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung im Voll-Service (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 AbfS) für
- |    |                           |          |
|----|---------------------------|----------|
| 1. | 80 l-Behälter             | 2,31 €   |
| 2. | 120 l-Behälter            | 2,57 €   |
| 3. | 240 l-Behälter            | 3,42 €   |
| 4. | 770 l-Behälter            | 7,90 €   |
| 5. | 1.100 l-Behälter          | 10,14 €  |
| 6. | 3.000 l-Behälter          | 105,51 € |
| 7. | 5.000 l-Behälter          | 123,14 € |
| 8. | 3.000 l-Unterflurbehälter | 59,18 €  |
| 9. | 5.000 l-Unterflurbehälter | 70,27 €  |
- (18) Der Gebührensatz je Biotonne, die über den querfinanzierten Umfang hinaus aufgestellt wird, beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für 46 Entleerungen im Kalenderjahr
- |    |                |          |
|----|----------------|----------|
| 1. | 60 l-Behälter  | 146,16 € |
| 2. | 80 l Behälter  | 170,34 € |
| 3. | 120 l Behälter | 214,04 € |
| 4. | 240 l Behälter | 352,53 € |
- (19) Der Gebührensatz je Biotonne, die über den querfinanzierten Umfang hinaus aufgestellt wird, beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für 46 Entleerungen im Kalenderjahr
- |    |                |          |
|----|----------------|----------|
| 1. | 60 l-Behälter  | 159,75 € |
| 2. | 80 l Behälter  | 185,45 € |
| 3. | 120 l Behälter | 230,75 € |
| 4. | 240 l Behälter | 376,22 € |
| 5. | 500 l Behälter | 729,31 € |
| 6. | 660 l Behälter | 921,29 € |
- (20) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 9 Satz 1 erhoben.“

## II.

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.